

99008001012000, 99008001013001, 99008001040000,
99008001013000, 99008001012001, 99008001012012,
99008001012002, 99008001012003, 99008001012004,
99008001012005, 99008001012006, 99008001012007,
99008001012008

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/362/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008001012000, 99008001013001, 99008001040000, 99008001013000, 99008001012001, 99008001012012, 99008001012002, 99008001012003, 99008001012004, 99008001012005, 99008001012006, 99008001012007, 99008001012008
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Personalausweis; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	amtlicher Lichtbildausweis, amtliches

Modul	Sachverhalt
	Ausweisdokument, Ausweis, ausweisen, Identifikation, Identitätsdokument, Identitätsnachweis, ID-Karte, neuen Personalausweis, nPA, PA, Passersatz, Perso, Perso abgelaufen, Perso läuft ab, Personalausweis / vorläufiger Personalausweis, Personalausweis beantragen, Personalausweis Gültigkeit, vorläufiger Ausweis, vorübergehender Personalausweis
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/pauswg/_1.html http://bundesrecht.juris.de/pauswg/_1.html http://bundesrecht.juris.de/pauswg/_6.html http://bundesrecht.juris.de/pauswg/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/BJNR134610009.html#BJNR134610009BJNG000100000 http://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/BJNR134610009.html#BJNR134610009BJNG000100000 http://bundesrecht.juris.de/pauswg/BJNR134610009.html#BJNR134610009BJNG000200000 http://bundesrecht.juris.de/pauswg/BJNR134610009.html#BJNR134610009BJNG000200000 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-8c https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-8c http://bundesrecht.juris.de/pauswgebv/ http://bundesrecht.juris.de/pauswgebv/
Teaser	Deutsche können den Personalausweis bei der zuständigen Gemeinde beantragen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 sind ab dem 1. Mai 2025 digitale Lichtbilder für die Beantragung hoheitlicher Dokumente zu verwenden, um zu verhindern, dass manipulierte Lichtbilder in den Antragsprozess eingebracht werden können. Ab 1. Mai 2025 kann das Lichtbild entweder weiterhin beim Fotografen erstellt werden, welcher das angefertigte Lichtbild in eine gesicherte Cloud hochladen muss. Sie erhalten den Ausdruck eines Data-Matrix-Codes (ähnlich wie ein QR-Code), mit Hilfe dessen die Behörde Ihr Lichtbild in der Cloud findet und herunterladen kann. Alternativ kann die Personalausweisbehörde anbieten, Lichtbilder vor Ort in der Behörde elektronisch aufzunehmen und medienbruchfrei in den Antragsprozess zu übernehmen. Zur Frage, ob in der Behörde Geräte zur Lichtbildaufnahme vorhanden sind, wenden Sie sich bitte dorthin.

Seit dem 2. Mai 2025 besteht ab dem 16. Geburtstag die Möglichkeit, sich beantragte deutsche Personalausweise für eine Zusatzgebühr von 15,00 € an die inländische Meldeadresse schicken zu lassen. Die Sendung darf nur persönlich an die Adressatin oder den Adressaten übergeben werden. Weitere Informationen zum

Zum 01.11.2010 wurde der neue elektronische Personalausweis im Scheckkartenformat eingeführt. Wesentliche Neuerung ist neben der Aufnahme biometrischer Merkmale (Foto) und der freiwilligen Speicherung der Fingerabdrücke (bis 01.08.2021) die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises, der sog. eID-Funktion bzw. Online-Ausweisfunktion ("Das bin ich."). Zudem ist der neue Personalausweis für die Nutzung einer Signatur- und Unterschriftsfunktion ("Das habe ich geschrieben." bzw. "Das will ich.") vorbereitet.

Ab 02.08.2021 werden im Chip des Personalausweises zusätzlich zu dem Lichtbild zwei Fingerabdrücke der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers gespeichert. Das bisherige Wahlrecht in Bezug auf die Aufnahme der Fingerabdrücke entfällt. Die Fingerabdruckdaten werden ausschließlich für die

Modul

Sachverhalt

Speicherung im Chip aufgenommen. Sie werden spätestens bei Abholung des Ausweises beim Ausweishersteller und bei der Personalausweisbehörde gelöscht. Deutschland setzt mit der verpflichtenden Abnahme der Fingerabdrücke die Verordnung 2019/1157 der Europäischen Union um.

Zudem wurde in Umsetzung der v. g. Verordnung 2019/1157 der Europäischen Union ab 02.08.2021 der Personalausweis im neuen Design eingeführt. Äußerlich erkennbar ist das neue Design an der EU-Flagge, welche ab 02.08.2021 ebenso auf allen Personalausweisen der EU-Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Seit 15.07.2017 ist mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises die eID-Funktion bei jedem Ausweis automatisch und dauerhaft eingeschaltet, sofern Sie 16 Jahre alt sind. Ihre zuständige Personalausweisbehörde bietet Ihnen dazu die Informationsbroschüre des Bundesministeriums des Innern "

Seit 17.02.2025 erhalten Sie – unabhängig vom Alter – bei der Beantragung des Personalausweises einen PIN-Brief von der Personalausweisbehörde ausgehändigt. Dieser PIN-Brief enthält eine PIN (fünfstellige Einmal-PIN, sog. Transport-PIN) und eine PUK (Entsperrnummer, wenn Sie Ihre PIN dreimal falsch eingegeben haben), die für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion benötigt werden. Den Online-Ausweis können Sie ab 16 Jahren nutzen, sobald Sie Ihre selbstgewählte, sechsstellige PIN gesetzt haben. Das können Sie selbst (z. B. mit der AusweisApp und einem geeigneten, NFC-fähigen Smartphone) oder an einem Bürgerterminal erledigen. Sie können Ihre selbstgewählte, sechsstellige PIN aber auch gleich bei der Abholung Ihres Personalausweises oder jederzeit später in Ihrer Behörde gebührenfrei setzen. Außerdem erhalten Sie bei der Aushändigung Ihres neuen Personalausweises ein Aushändigungsschreiben mit dem Sperrkennwort, welches Sie zur Sperrung des Ausweises z. B. bei Verlust benötigen.

Wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 16 Jahre alt ist, schaltet der Ausweishersteller die eID-Funktion aus.

Modul

Sachverhalt

Die Online-Ausweisfunktion leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit Ihrer Daten und zur Datensparsamkeit, denn Sie können mit Blick auf die persönliche Geheimnummer (PIN) und das Erfordernis von Berechtigungszertifikaten für Diensteanbieter jederzeit selbst bestimmen, ob und wem Sie welche Daten zur Verfügung stellen.

Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind

Die Ausweispflicht kann auch durch den Besitz und die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses erfüllt werden. Nicht dazu geeignet sind Ausweisdokumente anderer Staaten.

Die Ausweispflicht gilt außerdem für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, ab drei Monaten vor der Haftentlassung.

Die zuständige Personalausweisbehörde kann Personen von der

- für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
- die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
- die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Auf Antrag ist ein Personalausweis auch auszustellen, wenn eine Person noch nicht 16 Jahre alt ist oder wenn diese Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1

Grundgesetz ist, aber der Meldepflicht deswegen nicht unterliegt, weil sie keine Wohnung in Deutschland hat (z. B. sog. Auslandsdeutsche).

Der Personalausweis ist unterschiedlich lange gültig:

- vor Vollendung des 24. Lebensjahres: 6 Jahre
- ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 10 Jahre
- vorläufiger Personalausweis höchstens: 3 Monate

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.

Für die Ausstellung des Personalausweises ist die Gemeinde zuständig, in der Sie für Ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen für Ihre Hauptwohnung, gemeldet sind. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auch unzuständige Personalausweisbehörden

Modul

Sachverhalt

die Ausstellung vornehmen.
Seit dem 01.01.2013 ist für Personalausweisangelegenheiten im Ausland das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen zuständige Personalausweisbehörde. Eine Übersicht über die zuständigen Personalausweisbehörden im Ausland finden Sie unter "Weiterführende Links". Mit Zustimmung der Auslandspersonalausweisbehörde können Personalausweisanträge im Ausland lebender Deutscher von Personalausweisbehörden im Inland entgegengenommen und bearbeitet werden, wenn ein wichtiger Grund dargelegt wird (wenn z. B. der Weg zur zuständigen Personalausweisbehörde erheblich weiter ist als zur unzuständigen Personalausweisbehörde).

Erforderliche Unterlagen

- aktuelles biometrisches Lichtbild (Frontalaufnahme)
- bisheriges amtliches Ausweisdokument (Pass, Personalausweis oder Kinderreisepass)
- bei Erstaussstellung (dazu zählen auch Neuzuzüge) oder anlassbezogen in der Regel weitere Unterlagen z. B. Personenstandsurkunden, Staatsangehörigkeitsurkunden
- bei zusammen lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, kann die Beantragung durch einen Elternteil mit schriftlicher Zustimmung des anderen Elternteils erfolgen, wobei die Unterschrift des anderen Elternteils durch die Personalausweisbehörde überprüft werden soll
- bei Personalausweisbewerbern unter 16 Jahren:
- bei nur einem Sorgeberechtigten: Sorgerechtsnachweis

Voraussetzungen

- Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz;
- Stellung eines förmlichen Antrags bei der jeweils zuständigen Gemeinde durch Antragssteller (ab dem 16. Lebensjahr) bzw. gesetzlichen Vertreter (z.B. bei gemeinsamem Sorgerecht durch beide Elternteile, leben diese nicht nur vorübergehend getrennt i. d. R. allein durch den Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält) oder Betreuer;
- Vertretung durch Bevollmächtigte nicht zulässig.
- Zur Prüfung der Identität muss der Personalausweisbewerber (also auch das Kind oder der Jugendliche unter 16 Jahren) grundsätzlich

Modul

Sachverhalt

persönlich bei der Personalausweisbehörde erscheinen.

Kosten

- Antragsteller ab 24 Jahren: 37,00 EUR
- Antragsteller unter 24 Jahren: 22,80 EUR
- Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige: Gebührenreduzierung oder -befreiung möglich; aufgrund der Berücksichtigung im Regelbedarf ist eine Bedürftigkeit der Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII im Regelfall nicht mehr gegeben
- Vorläufiger Personalausweis: 10,00 EUR
- Kosten Direktversand eines Personalausweises: 15,00 EUR
- Anhebung der Gebühren um 6,00 EUR, wenn das Lichtbild durch die Behörde gefertigt wird, wenn die Behörde PointID-Systeme der Bundesdruckerei GmbH einsetzt
- Anhebung der Gebühren um 13,00 EUR, wenn die Amtshandlung auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen wird
- Anhebung der Gebühren um 30,00 EUR bei Beantragung durch sog. Auslandsdeutsche bei – unzuständigen – Inlandspersonalausweisbehörden
- Erstmaliges Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei der Vollendung des 16. Lebensjahres: gebührenfrei
- Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei älteren Ausweisen: gebührenfrei
- Ändern der PIN im Bürgeramt = Neusetzen der Geheimnummer (z. B. PIN vergessen): gebührenfrei
- Ändern der Anschrift bei Umzügen: gebührenfrei
- Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall: gebührenfrei
- Entsperrn der Online-Ausweisfunktion: gebührenfrei
- Kosten für das Aufbringen eines elektronischen Signaturzertifikats: Festlegung durch jeweiligen Anbieter

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dauert es ab Antragstellung in der Regel mindestens zwei Wochen, bis Sie Ihren Personalausweis im Bürgeramt abholen können. Teilweise kann es jedoch auch mehrere Wochen

Modul
Sachverhalt

dauern. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Sie über einen gültigen Personalausweis verfügen und beantragen Sie Ihren Personalausweis rechtzeitig. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Personalausweisbehörde. Beim vorläufigen Personalausweis ist die Ausstellung sofort möglich.

Frist
weiterführende Informationen

<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/der-personalausweis-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/der-personalausweis-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/service/faq/faq-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/service/faq/faq-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/online-ausweisen-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/online-ausweisen-node.html>
http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/02/Personalausweise/Personalausweise__ohne__Inlandswohnsitz.html
http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/02/Personalausweise/Personalausweise__ohne__Inlandswohnsitz.html
<http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/3823296/Daten/3054729/Zustaendigkeitenliste.pdf>
<http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/3823296/Daten/3054729/Zustaendigkeitenliste.pdf>
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/ausweise-und-paesse-node.html>
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/ausweise-und-paesse-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/beantragung/beantragung-node.html>

Modul

Sachverhalt

<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/beantragung/beantragung-node.html>
https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/downloads/Webs/PA/DE/informationmaterial/flyer-broschueren/Flyer_Sicherheitsmerkmale_Personalausweis.html
https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/downloads/Webs/PA/DE/informationmaterial/flyer-broschueren/Flyer_Sicherheitsmerkmale_Personalausweis.html
https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/06Passrechtliche-Hinweise/01Ersatzpapiere-beantragen/Ersatzpapiere-beantragen_node.html
https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/06Passrechtliche-Hinweise/01Ersatzpapiere-beantragen/Ersatzpapiere-beantragen_node.html
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/service/faq/faq-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/service/faq/faq-node.html>
https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/service/pin_brief_muster/pin_brief_muster_node.html
https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/service/pin_brief_muster/pin_brief_muster_node.html
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/buergerinnen-und-buerger-node.html>
<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/buergerinnen-und-buerger-node.html>
https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/2_biometrie_faq/biometrie-liste.html
https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/2_biometrie_faq/biometrie-liste.html

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

